



Übungsblatt 6: Bundesdatenschutzgesetz II

- Abgabe bis Donnerstag, den **15.01.2004 um 14 Uhr**
- Es werden Abgaben mit minimal 3 und maximal 4 Bearbeitern korrigiert.
- Auf der Abgabe Namen und Matrikelnummern aller Bearbeiter mit angeben.
- Die Abgabe erfolgt elektronisch unter: <http://pds.upb.de>

Nur in Ausnahmen kann die Abgabe auch in Papierform in den orangenen Zettelkästen auf dem D3-Flur erfolgen. Dann bitte kurze Begründung beifügen, warum eine elektronische Abgabe nicht möglich war.

Aufgabe 1: (3 Punkte)

- a) Wodurch unterscheiden sich Anonymisieren und Pseudonymisieren?
- b) Geben Sie ein Beispiel für ein „mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium“.

Aufgabe 2: (1 Punkt)

Unter welchen der folgenden Bedingungen sind personenbezogene Daten im nicht-öffentlichen Bereich zu löschen?

- a) Wenn die Speicherung unzulässig ist.
- b) Wenn Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung unbefugt gelesen, kopiert oder verändert werden können.
- c) Wenn Daten für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr notwendig ist.
- d) Wenn Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, nicht verwehrt wird.

Geben Sie an, welche der Aussagen zu den Rechten der Betroffenen nach BDSG gehören.

Aufgabe 3: (2 Punkte)

- a) Nennen Sie zwei Gründe, bei denen anstelle einer Löschung von personenbezogenen Daten eine Sperrung eintritt.
- b) Unter welchen Bedingungen muss eine nicht-öffentliche Stelle, z. B. ein Unternehmen, einen Datenschutzbeauftragten bestellen?